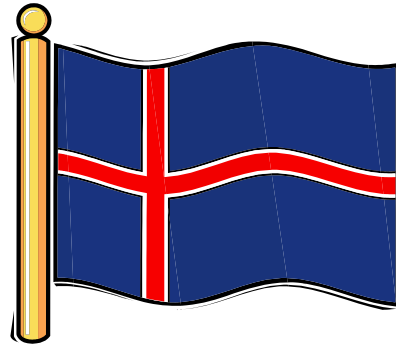




## Unterwegs in Island



In die Ferien nach Island – Sie haben es sich verdient. Doch was ist, wenn Sie krank werden oder verunfallen? Hierzu gibt es ein paar wichtige Punkte, die Sie beachten sollten.

### Allgemeine Informationen

Schweizer Krankenversicherte haben während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Island Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung. Grundlage hierfür ist die **Europäische Krankenversicherungskarte** (*Evrópski Sóúkratryggingakort*). Diese Karte wird von Ihrem Krankenversicherer ausgestellt, bei dem Sie die Grundversicherung (obligatorische Krankenpflegeversicherung) abgeschlossen haben und verleiht Ihnen den Anspruch auf Leistungen, die sich während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Der Umfang des Leistungsanspruchs entspricht dem eines in Island gesetzlich Krankenversicherten. Sie sollten die Karte in jedem Fall mit sich tragen.

### Europäische Krankenversicherungskarte vergessen oder verloren?

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrem Krankenversicherer eine **provisorische Ersatzbescheinigung** zu verlangen. Diese kann Ihnen auch direkt an den Ferienort gesandt oder gefaxt werden. Wichtig ist, dass sie vor dem Behandlungsende eintrifft.

Einige Krankenversicherer verfügen über Servicetelefonnummern (Hotlines), bei welchen Sie im Krankheitsfall oder bei Unfällen im Ausland telefonisch Unterstützung erhalten. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse darüber, bevor Sie abreisen.

Der Leistungskatalog der isländischen Krankenversicherung bietet ähnliche Leistungen wie jener der Schweiz. Allerdings sind unterschiedliche Zahlungsmodalitäten und andere Kostenbeteiligungen zu berücksichtigen. Im Folgenden wird näher auf diese Punkte eingegangen.



## Ärztliche Behandlung

Das öffentliche isländische Gesundheitssystem ist sehr umfassend und flächendeckend organisiert. Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich während der landesüblichen Öffnungszeiten (8 bis 16 Uhr) direkt an ein Gesundheitszentrum (*heilsugæslustöð*) in Ihrer Nähe. Gesundheitszentren sind im ganzen Land zu finden. Sie sind von der isländischen Krankenversicherung (*Sjúkratryggingar Íslands*) anerkannt und verpflichtet, die gesetzlichen Tarife anzuwenden.

An Abenden und an Wochenenden können Sie sich für eine Behandlung im Raum Reykjavik an das *Læknavaktin*-Gesundheitszentrum wenden:

- Reykjavik: Smáratorg 1, Kópavogur, Tel. 1770
- Akureyri: Hafnarstræti 99, Tel. 8482600

Weisen Sie bitte zu Beginn der Behandlung Ihre Europäische Krankenversicherungskarte und Ihre Identitätskarte vor, damit Ihnen der Tarifschutz gewährt wird und teilen Sie mit, dass Sie auf Basis der isländischen Krankenversicherung behandelt werden möchten.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Island ist im Vergleich zu vielen anderen Ländern für den Besuch bei einem Facharzt keine Überweisung durch den Allgemeinarzt bzw. durch das Gesundheitszentrum erforderlich. Der Facharzt kann somit direkt aufgesucht werden. Legen Sie ihm hierfür bitte Ihre Europäische Krankenversicherungskarte vor.

Die Kosten der Behandlung müssen Sie im Voraus selbst bezahlen, was mit dem schweizerischen Vergütungssystem „tiers garant“ vergleichbar ist

(siehe [Abschnitt Kostenerstattung](#)). Der Arzt stellt Ihnen einen Beleg für die Krankenkasse aus.

### Kostenbeteiligung:

- 1'200 – 3'100 ISK\* (ca. 9 - 24 CHF)

\*ISK = Isländische Kronen

## Zahnärztliche Behandlung

Wenn Sie zahnärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an ein Zahn-/Gesundheitszentrum (*tannlækni*).

### Kostenbeteiligung:

- 2'500 ISK (ca. 19 CHF)
- teilweise Kostenbeteiligung bei Kindern unter 18 und Rentnern

## Medikamente

Wenn Ihnen der Arzt Medikamente verordnet, können Sie diese gegen Vorlage des Rezepts in einer Apotheke (*Apótek*) beziehen. Die Kosten müssen Sie vorerst selbst tragen, können aber eine Erstattung bei der lokalen Krankenkasse verlangen ([siehe Abschnitt Kostenerstattung](#)). Die Kostenbeteiligung hängt von der Art der verordneten und bezogenen Medikamente ab.

### Kostenbeteiligung:

- keine Kostenbeteiligung bei medizinisch sehr wichtigen Medikamenten
- bis zu 100% Kostenbeteiligung je nach Medikamentenkategorie. Liegt der Abgabepreis des Medikaments über dem vereinbarten Festbetrag, geht die Dif-



ferenz ebenfalls zu Ihren Lasten.

## Ambulante Spitalbehandlung

Es gilt dieselbe Grundlage wie bei ärztlicher Behandlung.

### Kostenbeteiligung:

- 5'900 ISK (ca. 45 CHF) je Behandlung, zusätzlich 40% der Gesamtkosten

## Stationäre Spitalbehandlung

Ist die Erkrankung so gravierend, dass sie stationär behandelt werden muss, so stellt Ihnen der Arzt einen Einweisungsschein aus. In Notfällen kann das Spital auch direkt aufgesucht werden. Bei Eintritt müssen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte vorweisen, damit die Kosten über die isländische Krankenkasse abgerechnet werden können. Sie werden möglicherweise auch aufgefordert, sich durch Ihre Identitätskarte oder ein sonstiges Dokument auszuweisen.

Die Spitalkosten werden im Allgemeinen direkt über die isländische Krankenversicherung abgerechnet.

### Kostenbeteiligung:

- Keine Kostenbeteiligung

## Dialyse/Sauerstofftherapie

Sollten Sie während Ihres Aufenthalts in Island Dialyse oder Sauerstofftherapie benötigen ist es empfehlenswert, sich im Voraus an *Landspítali University Hospital, Dialysis unit, Eiríksgata 5, 101 Reykjavík* (Dialyse) bzw. an *Íslands Sygesíkring, Ittbehandlingsservice, Landspítali University Hospital, Unit A-3, Fossvogur, Reykjavík* (Sauerstofftherapie) zu wenden.

## Transport/Rettung

Es werden nur die Kosten für medizinisch notwendige Transporte übernommen. Die Kosten für einen allfälligen Rücktransport in die Schweiz gehen zu Ihren Lasten ([siehe Abschnitt Ferien- und Reiseversicherung](#)).

### Kostenbeteiligung:

- 6'200 IKS (ca. 47 CHF) bzw. 4'650 IKS (ca. 35 CHF) für Rentner

## Kostenerstattung

Für die Rückerstattung der direkt bezahlten Kosten, abzüglich der vorgesehenen Kostenbeteiligung wenden Sie sich an den isländischen Träger *Sjúkratryggingar Íslands* (siehe Adresse am [Ende des Merkblatts](#)). Dazu reichen Sie bitte innerhalb von sechs Monaten die folgenden Unterlagen ein:

- alle Behandlungsunterlagen (z.B. ärztliche Verordnungen, Arztrechnungen, Rechnungen der Apotheke)
- Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte oder der provisorischen Ersatzbescheinigung
- Ihre Identitätskarte (nur auf Anfrage)
- Bank- und Kontoangaben

Alternativ können Sie die Unterlagen auch bei Ihrem Krankenversicherer in der Schweiz einreichen. Diese erstattet Ihnen die Kosten entweder nach isländischem Krankenversicherungsrecht oder nach den in der Schweiz geltenden Tarifen. Bei Letzterem ist zu beachten, dass Ihnen Franchise und Selbstbehalt gemäss schweizerischem Krankenversicherungsgesetz in Abzug gebracht werden können.



## Arbeitsunfähigkeit/Taggeld

Wenn Sie über eine Taggeldversicherung verfügen und während Ihren Ferien länger als drei Tage arbeitsunfähig werden, dann müssen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt die Arbeitsunfähigkeit bestätigen lassen. Bitten Sie den Arzt, die Arbeitsunfähigkeit festzustellen und Ihnen eine Bescheinigung darüber auszustellen. Reichen Sie diese bitte unverzüglich Ihrem Arbeitgeber in der Schweiz ein. Teilen Sie ihm die voraussichtliche Dauer telefonisch mit, falls sich Ihr Aufenthalt in Island dadurch über die geplante Feriendauer verlängert.

## Ferien- und Reiseversicherung

Um hohe ungedeckte Kosten möglichst zu vermeiden empfehlen wir Ihnen, eine Ferien- und Reiseversicherung (z.B. bei Ihrem Krankenversicherer) abzuschliessen.

Diese übernimmt – je nach Vertragsausgestaltung – folgende Kosten:

- Kosten für Rücktransport in die Schweiz (Repatriierung)
- Allfällige Mehrkosten für medizinische Behandlungen
- Mehrkosten für die gewünschte Behandlung in der halbprivaten oder privaten Abteilung im Spital

Manche Ferien- und Reiseversicherungen bieten neben der Kostenüber-

nahme für medizinische Leistungen auch eine Erstattung von z.B. Annullierungskosten oder eine Rechtsschutzversicherung an. Bitte erkundigen Sie sich über die Details dieser Versicherung.

Ihr Krankenversicherer in der Schweiz darf Ihnen nicht die gesetzliche Kostenbeteiligung nach isländischem Recht erstatten.

## Ergänzende Hinweise für Geschäftsreisende, Studenten, entsandte Arbeitnehmer, Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen gelten auch, wenn Sie zu einem dieser Personenkreise gehören und die medizinischen Leistungen während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer in Island notwendig werden.

### Haftungsausschluss:

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Leistungsaushilfe in Island. Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer oder an die unten aufgeführte Institution. Es ist nicht auszuschliessen, dass nach der Publikation Änderungen im isländischen Krankenversicherungssystem eintreten. Ein Rechtsanspruch aus den hier enthaltenen Informationen besteht nicht.

---

## Weitere Informationen

### Icelandic Health Insurance (Sjúkratryggingar Íslands)

International Department

Vinlandsleid 16

150 Reykjavík.

Tel: + 354 515-0002 (10 bis 15 Uhr)

Fax: + 354 515-0069

E-mail: [international@sjukra.is](mailto:international@sjukra.is)

[www.sjukra.is](http://www.sjukra.is)